Begründung

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes **O 8** der Stadt Troisdorf

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 14.4.1970 die förmliche Änderung des Bebauungsplanes **O 8,** Blatt 1, Nr. 6, beschlossen.

Die Änderung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Sieglar, Flur 2, Nr. 487, an der Lindenstraße in Troisdorf–Oberlar, entlang einer fußläufigen Verbindung zur Ziethenstraße.

Der Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes wurde gefaßt, um der Deutschen Bundesbahn als Eigentümerin des o. g. Grund-stückes die Möglichkeit zu geben, auf der als Grünfläche ausgewiesenen Parzelle eine Bebauung in Form von einem Eigenheim an der Ziethenstraße und einem Doppelhaus (2 Eigenheime) an an der Lindenstraße zu ermöglichen.

Städtebaulich ist die Bildung eines optischen Abschlusses im nördlichen Bereich des **O 8** durch die geplante ein- bis zweige-schossige Bebauung erwünscht. Entsprechend erfolgte die Abänderung des Planes.

Zusätzliche Kosten werden der Stadt Troisdorf aus dieser förmlichen Änderung nicht entstehen.

Diese Begründung zum Bebauungsplan **O 8** Blatt 1, 6. Änderung, ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB1. I, S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Troisdorf vom 14.4.1970 aufgestellt worden.

Aufgestellt : Troisdorf–Sieglar, den 15.7.1971